



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die Zweite Tagung der 14. Kirchensynode 2022 der SELK

Die Zweite Tagung der 14. Kirchensynode 2022 möge beschließen:

1. Die Zweite Tagung der 14. Kirchensynode 2022 verabschiedet die ‚Überarbeitete Ordnung für eine Pastoralreferentin‘ in der Fassung vom 21.10. 2021 (siehe Anlage).
2. Die neu gefasste Ordnung ersetzt die derzeit geltende und vorläufig durch Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten (KL|KollSup) auf deren Tagung vom 24. bis zum 26.10.2019 in Bergen-Bleckmar mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzte ‚Ordnung für eine Pastoralreferentin‘ (Kirchliche Ordnungen Nr. 113). Siehe hierzu den der zweiten Tagung der 14. Kirchensynode vorliegenden Antrag mit der Nummer 646.

Begründung:

Der 14. Kirchensynode 2019 in Balhorn lag als Antrag 645 eine neu gefasste „Ordnung für eine Pastoralreferentin“ (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 113) vor. Diese sollte die seinerzeit geltende und Fassung vom 13.06.2015 (Inkraftsetzung: 01.08.2015) ersetzen.

Die 14. Kirchensynode 2019 beschloss – Leitantrag 645.07 (vgl. Protokollband Seite 20f) –: „Antrag 645 wird an die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten mit der Maßgabe der Überarbeitung zurückverwiesen. Dabei ist stets auf der Basis des Amt-Ämter-Dienste-Papiers zu arbeiten. Bei der erneuten Vorlage sind zugleich – nach Möglichkeit – die Begründungsmuster aus dem Amt-Ämter-Dienste-Papier (A-Ä-D-Papier) der SELK auszuweisen.“

Ferner bittet die Synode darum, dabei insbesondere folgende Bereiche zu bearbeiten:

- (1) § 3 (Arbeitsfelder): insgesamt
- (2) § 10 (Kirchenvorstand ...) Entsprechend der Formulierungen in der Ordnung für Pfarrdiakone anzupassen bzw. zu streichen.
- (3) § 16 (Amtskleidung): insgesamt
- (4) § 17 (Nebentätigkeit): arbeitsrechtliche Überprüfung besonders auch im Hinblick auf ein Teildienstverhältnis
- (5) § 18 (Lehr- und Dienstaufsicht ...) insgesamt“

KL|KollSup setzten auf ihrer Tagung 2a/19 unter TOP 7.1. eine Arbeitsgruppe ein, bestehend aus den Pastoralreferentinnen im aktiven Dienst Dr. Andreas Grünhagen und Diakoniedirektorin Barbara Hauschild, die Pastoralreferentin (damals i.A., jetzt z.A.) Claudia Matzke, die Kirchenrätin Dr. Silja Joneleit-Oesch und den Superintendenten Bernd Reitmeier und Michael Voigt, die KL|KollSup einen Entwurf als „Überarbeitete Ordnung für eine Pastoralreferentin“ zur Beratung vorlegten. Zudem wurde die Theologische Kommission der SELK mit Schreiben vom 8. Januar 2020 gebeten, zum Thema „Gemeindeleitung durch Pastoralreferentinnen?“ Stellung zu nehmen. Die Theologische Kommission reagierte am 4.

Mai 2021 grundsätzlich positiv: „Die bestehenden Modelle (theologische Grundlegung, konkrete Statuten bzw. Ordnungen) der Gemeindeleitung durch nichtordinierte Personen, wie sie in verschiedenen Bistümern der röm.-kath. Kirche praktiziert werden, können für die SELK im Blick auf ausgebildete Pastoralreferentinnen im Wesentlichen sinnentsprechend adaptiert werden. Hinsichtlich des Predigtrechtes stimmen die Regelungen des A-Ä-D-Papiers mit denen der Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Predigtdienst von Laien weitestgehend überein.“

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 21. bis 23. Oktober 2021 in Hermannsburg zugrunde (KL|KollSup 2a/21/6.6.).

Hannover, 16. März 2022

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Geschäftsführender Kirchenrat

Zu folgenden Anlage:

Die in der **Anlage** vorgelegte „Überarbeitete Ordnung für eine Pastoralreferentin“ dokumentiert die Veränderungen zur Beschlussvorlage Antrag 645 der 14. Kirchensynode 2019 und gibt dokumentierend die derzeit vorläufig in Kraft stehende Ordnung (Kirchliche Ordnungen Nr. 113) zur Kenntnis.

Hinzu kommt die Beschlussfassung der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten vom 24. bis zum 26.10. 019 unter dem Stichwort „Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ / „Sexualethische Grenzachtung“, die die Kirchliche Ordnung 113 detailliert und ausformuliert an relevanten Stellen ergänzte.

Von der Arbeitsgruppe wurde ein dieser Beschlussfassung von KL|KollSup entsprechender Wortlaut neu in den „Überarbeiteten Entwurf für eine Pastoralreferentin“ eingefügt und wäre von der Kirchensynode mit der „Überarbeiteten Ordnung“ zu beschließen.

Hinweis: Die im Entwurf der „Überarbeiteten Ordnung für eine Pastoralreferentin“ aufgenommenen Fußnoten sind nicht Teil der Beschlussfassung. Sie weisen – wie von der Kirchensynode ausdrücklich erbeten – Begründungsmuster des AÄD-Papiers aus, verweisen auf Fundorte und vergleichbare Ordnungen der SELK, und sollen dem Verständnis der Überarbeitung und des Ordnungstextes dienen.

Bei einer Veröffentlichung der Ordnung ist redaktionell zu entscheiden, welche Verweise in Fußnoten dauerhaft hilfreich sind und bestehen bleiben.

Anlage zum Antrag 647:
Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) vom 21.10. 2021

Spalte I = Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin:
Markierung geänderter Passagen bezogen auf Spalte II (Fettdruck + kursiv + Unterstreichung)
Markierung geänderter Passagen wegen „Sexualethischer Grenzwa~~h~~rung“ (Fettdruck + Unterstreichung)

Spalte II = Dokumentation Veränderung zum Text Antrag 645 14. Kirchensynode 2019
entfallender oder veränderter Text (Streichung für Weglassung / Unterstreichung kursiv für Veränderung)

Die Anführungsstriche der Berufsbezeichnung „Pastoralreferentin zur Ausbildung“ und „Pastoralreferentin zur Anstellung“ (z.B. in § 5 und § 6) entfallen in Angleichung an die alte Ordnung und AÄD durchgehend, wo es nicht sinnwährend nötig schien.

Sind Spalte I und II zusammengeführt, gibt es durch die Überarbeitung keinen Änderungsvorschlag zu Antrag 645 (2019).

Spalte III Ordnung für eine Pastoralreferentin (Kirchliche Ordnungen Nr. 113)
Die wegen „Sexualethischer Grenzwa~~h~~rung“ ergänzten Passagen sind in einem eigenen Antrag Nr ??? ausgewiesen, der zum Tragen käme, wenn diese „Überarbeitete Ordnung“ nicht beschlossen würde.

Die Fußnoten sind nicht Teil der Beschlussfassung. Sie weisen – wie von der Kirchensynode ausdrücklich erbeten – Begründungsmuster des AÄD-Papiers aus, verweisen auf vergleichbare Ordnungen der SELK bzw. Hintergründe, und sollen dem Verständnis der Überarbeitung und des Ordnungstextes dienen. Bei einer Veröffentlichung der Ordnung ist redaktionell zu entscheiden, welche Verweise in Fußnoten dauerhaft hilfreich sind und bestehen bleiben.

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
I. Allgemeine Bestimmungen		§ 1
§ 1 Grundlegendes		(1) Als Pastoralreferentin für gemeindliche sowie missionarische und diakonische Dienste kann angestellt und weiter beschäftigt werden, wer
(1) Pastoralreferentinnen in der SELK sind getaufte und konfirmierte Christinnen, die in der Regel ein wissenschaftliches Theologiestudium abgeschlossen (erste Ausbildungsphase), nach einem praktisch-theologischen Vorbereitungsdienst das Zweite Theologische Examen abgelegt (zweite Ausbildungsphase) und die dritte Ausbildungsphase mit der Erlangung der Befähigung zum Dienst einer Pastoralreferentin in der SELK abgeschlossen haben. Eine Pastoralreferentin dient in besonderem Maße dem Gemeindeaufbau (oikodome) ¹ und der Verkündigung des Evangeliums ² .		a) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehört, b) sich treu an das Wort Gottes und an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche hält, c) ein Leben führt, wie es dem Dienst in der Kirche angemessen ist, d) frei ist von Krankheiten und Gebrechen, die einen Dienst wesentlich behindern würden, e) ausweislich eines nicht früher als drei Monate vor Anstellungsbeginn (bzw. vor Vorlage durch bereits Beschäftigte) ausgestellten erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregister-Gesetz) nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 S.1 Sozialgesetzbuch – Aches Buch – genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und schriftlich versichert hat, dass wegen einer solchen Straftat kein Verfahren gegen sie anhängig ist und
(2) Der Dienst der Pastoralreferentin erfolgt in der Regel im Angestelltenverhältnis mit der SELK.		f) die Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin (Art. 20 Abs. 4 lit. e Grundordnung der SELK) erteilt bekommen hat.
(3) Sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen beinhaltet, gilt die Pfarrerdienstordnung der SELK (PDO) für die Pastoralreferentin, ebenso wie für die Pastoralreferentin in Ausbildung und die Pastoralreferentin zur Anstellung, entsprechend, soweit die PDO nicht durch die Ordination oder durch das Dienstverhältnis auf Lebenszeit bedingte Besonderheiten enthält.		Satz 1 gilt mit Ausnahme von lit. f auch für die Aufnahme und Fortsetzung von
§ 2 Voraussetzungen zur Anstellung und zur weiteren Beschäftigung		
(1) Als Pastoralreferentin kann angestellt und weiter beschäftigt werden, wer a) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehört,		

¹ Amt, Ämter und Dienste in der SELK (= Lutherische Orientierung Bd. 8 | AÄD) hg. von der Kirchenleitung der SELK, Hannover o.J., S. 21.

² Kirchliche Ordnungen Nr. 113, § 5, in: Amt, Ämter und Dienste (wie Fußnote 1), S. 9.

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
<p>b) sich an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche im Sinne der Grundordnung der SELK bindet, c) ein Leben führt, wie es dem Dienst in der Kirche angemessen ist, d) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die den Dienst wesentlich beeinträchtigen würden, e) ausweislich eines nicht früher als drei Monate vor Anstellungsbeginn (bzw. vor Vorlage durch bereits Beschäftigte) ausgestellten erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Achstes Buch - genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und schriftlich versichert hat, dass wegen einer solchen Straftat kein Verfahren gegen sie anhängig ist und f) die Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin (Art. 20 Abs. 4 lit. e Grundordnung der SELK) erteilt bekommen hat.</p> <p>Satz 1 gilt mit Ausnahme von lit. f auch für die Aufnahme und Fortsetzung von Ausbildungsverhältnissen der Pastoralreferentin in Ausbildung und der Pastoralreferentin zur Anstellung.</p> <p>(2) In den Dienst können auch Bewerberinnen aus anderen Kirchen übernommen und weiter beschäftigt werden, die</p> <p>a) in einem Kolloquium nachweisen, dass ihre lehrmäßige Stellung der Bindung der Kirche an die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche im Sinne der Grundordnung der SELK entspricht, b) den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbringen und c) die übrigen in Absatz 1 genannten Erfordernisse erfüllen.</p> <p>(3) Zum Zweck der Überprüfung ihrer weiteren persönlichen Eignung haben Angestellte nach Aufforderung in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorzulegen und schriftliche Versicherungen gemäß Abs. 1 lit. e abzugeben. Weitergehende Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achstes Buch -) bleiben unberührt.</p>		<p>Ausbildungsverhältnissen der „Pastoralreferentinnen in Ausbildung“ und der „Pastoralreferentinnen zur Anstellung“.</p> <p>(2) In den Dienst können auch Bewerberinnen aus anderen Kirchen übernommen werden, die</p> <p>a) in einem Kolloquium nachweisen, dass ihre lehrmäßige Stellung dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis entspricht, b) den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbringen und c) die übrigen oben genannten Erfordernisse erfüllen.</p> <p>(3) Zum Zweck der Überprüfung ihrer weiteren persönlichen Eignung haben Beschäftigte nach Aufforderung in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorzulegen und schriftliche Versicherungen gemäß Absatz 1 lit. e abzugeben. Weitergehende Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch –) bleiben unberührt.</p>
<p>§3 Arbeitsfelder³</p>		

³ Das AÄD, S. 15 ordnet grundsätzlich das Amt und die Dienste wie folgt zu: „Unter der Verantwortung des zu dieser Aufgabe ordinierten und bestellten Amtsträgers sind jedoch Auslegung und seelsorglich-erläuternde Anwendung des Wortes Gottes auf eine konkrete Gemeinde durch andere Personen, wie sie etwa auch in Bibelstunden, im kirchlichen Unterricht oder anderen kirchlichen Versammlungen erfolgt, auch im Gottesdienst der Gemeinde nicht ausgeschlossen. Die fallweise Evangeliumsverkündigung durch nichtordinierte, fachlich und geistlich qualifizierte und kirchlich vozierte Christen und Christinnen in kirchlichen Diensten widerspricht dem Sinn von CA XIV daher nicht.“

Dieser Dienst wird verstanden als ein ‚institutionalisiertes Charisma‘ christlichen Zeugendienstes zur Erbauung des Leibes Christi. Er wird neutestamentlich jedoch nicht rückgebunden an Eph 4,11 (‚Er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer...‘), sondern an 1.Petr 2,9 (‚Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht...‘).

AÄD, S. 17 ordnet Amt und Dienst grundsätzlich einander zu: „Sofern es sich um gemeindliche Dienste handelt, unterliegen diese Dienste der geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers.“ Und ordnet dann für den Dienst der Pastoralreferentin (S. 21): „Ihre Aufgaben umfassen: kirchlichen oder schulischen Konfirmanden- bzw. Religionsunterricht, Leitung von Bibelstunden, Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Durchführung von Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorenkreis, Frauenkreis, Jugendkreis, Gesprächskreise etc.), Beteiligung am Besuchsdienst, Mitwirkung im Gottesdienst (Lesungen, Verkündigung, Gebete, Kommunionhelferin), Assistenz bei Amtshandlungen. ... Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.“

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
(1) Die Pastoralreferentin kann auf folgenden Arbeitsfeldern tätig werden:		
a) Kirchlicher und schulischer Unterricht, sowie <u>Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</u> ⁴	a) Kirchlicher und schulischer Unterricht, sowie <u>kirchliche Unterweisungen in der Gemeinde oder Institution, in der sie tätig ist.</u>	<p>§ 5</p> <p>Eine Pastoralreferentin dient der Verkündigung des Evangeliums. Ihr können folgende Aufgaben übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Christliche Unterweisung 2. Kirchliche Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie Freizeitarbeit 3. Haus- und Krankenbesuche 4. Seelsorge und Beratung in Glaubens- und Lebensfragen 5. Andachten, z.B. in diakonischen Einrichtungen und Gemeindegruppen 6. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten. Den Hauptgottesdienst leitet grundsätzlich der zuständige Pastor. 7. Gewinnung, Schulung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfergruppen 8. Öffentlichkeitsarbeit 9. Pfarramts- und Gemeindeverwaltung 10. Mitarbeit in der theologischen Forschung und Ausbildung.
b) <u>Erwachsenenkatechumenat und -bildung; Gewinnung, Schulung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</u> ⁵ Vortragsdienste und Andachten in kirchlichen Einrichtungen.	b) Lektorenschulungen, Vortragsdienste und Andachten in kirchlichen Einrichtungen.	
c) Seelsorge und Beratung in allen Glaubens- und Lebensfragen. <u>Die Erteilung der Absolution in der Beichte bleibt einem Ordinierten vorbehalten.</u> ⁶	c) Seelsorge und Beratung in allen Glaubens- und Lebensfragen, <u>wobei die Absolution in der Beichte dem ordentlichen Gemeindepfarrer vorbehalten bleibt.</u>	
d) Assistenz bei Amtshandlungen. ⁷	d) Assistenz bei Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Konfirmationen).	
e) Beerdigungen. ⁸	e) Übernahme von Beerdigungen.	
	f) Gewinnung, Schulung und Begleitung von Mitarbeitern. ⁹	
f) Initiierung und Begleitung gemeindlicher und kirchlicher Projekte.	g) Initiierung und Begleitung gemeindlicher und kirchlicher Projekte.	
g) Mitarbeit sowie geistliche und administrative Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und theologischer Ausbildung, Diakonie, Mission, Evangelisation, Öffentlichkeitsarbeit, kirchlicher Publizistik und kirchlicher Verwaltung.	h) Mitarbeit sowie geistliche und administrative Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und theologischer Ausbildung, Diakonie, Mission, Evangelisation, Öffentlichkeitsarbeit, kirchlicher Publizistik und kirchlicher Verwaltung.	
h) <u>Geschäftsführende Gemeindeleitung im Rahmen einer konkreten Beauftragung.</u> ¹⁰		
(2) Die Pastoralreferentin kann gottesdienstliche und liturgische Aufgaben wie z.B. Lesungen, Gebete, Kommunionsausteilung übernehmen, sowie Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Komplet) <u>leiten</u> und <u>ggf.</u> auch Predigtgottesdienste <u>halten</u> . ¹¹	2) Die Pastoralreferentin kann gottesdienstliche und liturgische Aufgaben wie z.B. Lesungen, Gebete, Kommunionsausteilung übernehmen, sowie Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Komplet) und auch Predigtgottesdienste <u>leiten</u> .	

⁴ a) Eine Einschränkung der katechetischen Tätigkeit auf eine Gemeinde und Institution kann sehr hinderlich sein.

⁵ b) Umsortiert aus alt f) und umbenannt.

⁶ c) Umformuliert und als grundsätzliche Aussage, weil gültig auch in allen anderen Situationen.

⁷ d) Öffnung der Einschränkung: es gibt noch mehr Amtshandlungen als die genannten.

⁸ e) Beerdigung: entspricht der Ordnung eines Pfarrdiakons (117.2), der „in Ausnahmefällen Amtshandlungen wie Trauungen und Beerdigungen“ übernehmen kann.

⁹ f alt) findet sich neu im Bereich Erwachsenenbildung unter b)

¹⁰ h) „Geschäftsführung“: Die Möglichkeit einer „Geschäftsführenden Gemeindeleitung“ – wie es zwischenzeitlich auch die Theologische Kommission der SELK begründet hat – wird hiermit möglich. Dieser Ordnung regelt nicht mehr zu als diese „Überschrift“. Was „Geschäftsführung“ alles umfasst und wie sie unter der „umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seinem Pfarrbezirk“ in den konkreten Gegebenheiten sinnvoll ausgestaltet werden kann, kann nur eine ausformulierte Beauftragung regeln und auf Dauer evaluierend entwickeln.

¹¹ Die Umformulierung folgt AÄD, S. 21: „Pastoralreferentinnen können Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Komplet) leiten und ggf. auch Predigtgottesdienste halten.“

<p>I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)</p>	<p>II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019</p>	<p>III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)</p>
<p>(3) Die Verkündigung im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des hl. Abendmahles) soll dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.¹²</p>	<p>(3) Die Verkündigung im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des hl. Abendmahles) sollte dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.</p>	
	<p>Der Verkündigungsdienst der Pastoralreferentin (Schriftauslegung, Schriftbetrachtung, Ansprache) kann im Rahmen eines Predigtgottesdienstes (ohne Feier des hl. Abendmahles) einer Gemeinde auch an der Stelle der Predigt eines ordinierten Amtsträgers erfolgen, wenn auf geeignete Weise (z.B. Redeort) deutlich gemacht wird, dass dieser Verkündigungsdienst der Predigt durch den ordinierten Amtsträger theologisch nicht gleichzusetzen ist.¹³</p>	
<p>Die Verkündigung steht in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seinem Pfarrbezirk.</p>		
<p>II. Ausbildung (erste bis dritte Ausbildungsphase)</p> <p>§ 4 Studium</p>		<p>§ 2</p>
<p><u>(1) Die Ausbildung umfasst ein theologisches Hochschulstudium gemäß der „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie“ der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit dem Abschluss des Ersten theologischen Examens.</u>¹⁴</p>	<p>(1) Die Ausbildung einer Pastoralreferentin der SELK erfolgt in der ersten Phase in einem theologischen Hochschulstudium im Studiengang „Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel.</p>	<p>(1) Die Ausbildung umfasst ein theologisches Hochschulstudium gemäß der „Studienordnung für die Theologiestudierenden“ der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit dem Abschluss der Ersten theologischen Prüfung sowie eine praktische Berufseinführungszeit von insgesamt drei Jahren.</p>
<p>(2) Nach dem Ersten Theologischen Examen beantragt die Bewerberin bei der Kirchenleitung die Aufnahme in die zweite Phase der Ausbildung als Pastoralreferentin.</p>		<p>(2) Das Zweite Theologische Examen soll vor der Prüfungskommission für die Zweite theologische Prüfung grundsätzlich nach zwei Jahren der Berufseinführungszeit abgelegt werden gemäß der dafür geltenden Prüfungsordnung. (3) Die Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin wird in der Regel ein Jahr nach dem bestandenen Zweiten Theologischen Examen durch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten erteilt. (4) Während der dreijährigen Berufseinführungszeit besteht die Verpflichtung, in Absprache mit dem</p>

¹² Die Umformulierung folgt AÄD, S. 21: „Die Verkündigung im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des heiligen Abendmahles) soll dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.“

¹³ Solche Details werden weder im AÄD, S. 20/21 noch in der Ordnung für Pfarrdiakone (Kirchliche Ordnung Nr. 117) noch in der derzeit gültigen Ordnung für Pastoralreferentinnen geregelt und erweisen sich in der Praxis als schwierig umzusetzen. Wo die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Amt und Dienst von Pastoralreferentin, Gemeindepfarrer und Gemeinde bejaht wird und ein vertrauensvolles Miteinander gelingt, sind sie unnötig. Wo nicht, regelt man es so auch nicht.

¹⁴ Rückkehr zur derzeit gültigen Ordnung (Kirchliche Ordnung Nr. 113) weil diese die jeweils gültige „Studienordnung“ (Kirchliche Ordnung Nr. 1201) als Bezug benennt und keine Bindung der gesamten Studienzeit auf Oberursel intendiert wird.

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
		Ausbildungsleiter und dem Leiter des Praktisch-Theologischen Seminars an kirchlichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, insbesondere mindestens an den fünf Dreiwochenkursen des Praktisch-Theologischen Seminars.
§ 5 Pastoralreferentin in Ausbildung 15	§ 5 „Pastoralreferentin in Ausbildung“	§ 3
(1) Entspricht die Kirchenleitung dem Antrag nach § 4 Abs. 2, weist sie die Pastoralreferentin in Ausbildung im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten einem geeigneten Pfarrer zu, in dessen Gemeinde die praktische Ausbildung stattfindet. (2) Zu Beginn dieser Ausbildungsphase wird die Pastoralreferentin in Ausbildung in der Gemeinde in einem Gottesdienst nach dem geltenden liturgischen Formular eingewiesen.		(1) Nach dem Ersten Theologischen Examen beantragt die Bewerberin bei der Kirchenleitung die Aufnahme in die Ausbildung für den Dienst einer Pastoralreferentin. Die Kirchenleitung weist sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten einem geeigneten Pastor zu, in dessen Gemeinde die praktische Ausbildung stattfindet. Dieser Pastor ist gleichzeitig Ausbildungsleiter. In diesem Ausbildungsabschnitt lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralreferentin in Ausbildung.“
(3) Sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für die Ausbildung¹⁶ in der zweiten Ausbildungsphase die für das Lehrvikariat in der „Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (Ausbildungsordnung) enthaltenen Bestimmungen entsprechend, soweit diese nicht durch die Ordination bedingte Besonderheiten betreffen.	(3) Sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für die zweite Ausbildungsphase die für das Lehrvikariat in der „Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (Ausbildungsordnung) enthaltenen Bestimmungen entsprechend, soweit diese nicht durch die Ordination bedingte Besonderheiten betreffen.	(2) Die Pastoralreferentin in Ausbildung bzw. zur Anstellung ist in ihrem Dienst an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisschriften der Ev.-Luth. Kirche gebunden (vgl. Ausbildungsordnung für Vikare und Pfarrvikare der SELK). (3) Während der ersten zwei Jahre der praktischen Berufseinführungszeit erstreckt sich die Ausbildung auf folgende Arbeitsgebiete: – Unterweisung von Kindern und Konfirmanden
Insofern die Pastoralreferentin in Ausbildung dabei mit der Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde betraut wird, geschieht dies in der umfassenden geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu		

¹⁵ AÄD, S. 20 ordnet für die Pastoralreferentin in Ausbildung: „Pastoralreferentinnen i.A. sind getaufte und konfirmierte Christinnen, die ein Theologiestudium mit dem Ersten Theologischen Examen abgeschlossen haben und zur Vorbereitung auf das Zweite (kirchliche) Examen eine praktische Ausbildung in einer Kirchengemeinde durchlaufen.“

Die Kirche erkennt vor dem Hintergrund des geistlichen und akademischen Werdegangs der Kandidatin das Vorhandensein einer *vocatio interna* und entsendet sie zur Prüfung und Erlangung praktisch-pastoraler Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem befristeten Dienst in eine Kirchengemeinde unter der geistlichen Verantwortung und Anleitung eines Pfarrers.

Ihre Ausbildung umfasst u.a. folgende Arbeitsbereiche kirchlicher/gemeindlicher Arbeit: kirchlicher oder schulischer Konfirmanden- bzw. Religionsunterricht, Leitung von Bibelstunden, Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Durchführung von Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorenkreis, Frauenkreis, Jugendkreis, Gesprächskreise etc.), Beteiligung am Besuchsdienst, Mitwirkung im Gottesdienst (Lesungen, Verkündigung, Gebete, Kommunionhelferin), Assistenz bei Amtshandlungen.

Die Pastoralreferentin i.A. soll sich in diesem Rahmen zur Auferbauung der Gemeinde einsetzen, sich selbst im Blick auf ihren Dienst in der Kirche prüfen und sich durch die dazu bestellten Instanzen prüfen lassen.

Zu Beginn der Ausbildung wird die Pastoralreferentin i.A. darum zu ihrem Dienst pro tempore et loco gesegnet. (AÄD-Fußnote 30: Diese Bestimmung ist in Analogie zu den Regelungen beim Vikariat (A 4.) zugleich als Beauftragung für den konkreten Dienst zu verstehen; der Begriff der Segnung findet sich bei der Dienstbestellung einer Pastoralreferentin (z.A.).) Insofern sie mit der Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde betraut wird, geschieht dies in der geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat die Pastoralreferentin i.A. dem Pfarrer ihre Ansprachen vorab vorzulegen. Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.“

¹⁶ Ergänzung zur Verdeutlichung, dass es sich hier unter (3) um die Regelung der Ausbildung handelt und es unter (4) um anstellungsrechtliche Regelungen geht.

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
<p>können, hat die Pastoralreferentin in Ausbildung dem Pfarrer ihre Ansprachen vorab vorzulegen.</p> <p>(4) Die Pastoralreferentin in Ausbildung erhält für diesen Ausbildungsabschnitt einen Ausbildungsvertrag mit der SELK, in dem sie sich auf Schrift und Bekenntnis (Art. 1 Abs. 2 Grundordnung der SELK) verpflichtet.</p>		<ul style="list-style-type: none"> – Gestaltung von gemeindlichen Arbeitskreisen – Aufgaben der Seelsorge und Diakonie – Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten – Aufgaben der Verwaltung – Besuchsdienste – Freizeitarbeit. <p>Außerdem ist ein achtwöchiges Praktikum in einer diakonischen Einrichtung und/oder im Schuldienst abzuleisten.</p>
<p><u>Im Ausbildungsvertrag wird die Bindung der Pastoralreferentin in Ausbildung an die kirchlichen Ordnungen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbart und – sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen beinhaltet – für ihre Rechte und Pflichten die entsprechende Geltung der Pfarrerdienstordnung und der anderen für Pfarrer in der zweiten Ausbildungsphase geltenden Bestimmungen geregelt, soweit diese Bestimmungen nicht durch die Ordination oder durch das Dienstverhältnis auf Widerruf bedingte Besonderheiten enthalten.</u> ¹⁷</p>		<p>(4) Die Pastoralreferentin i.A. soll in solchem Maße zu gemeindlichen und pfarramtlichen Arbeiten herangezogen werden, dass ein stetiges Hineinwachsen in ihre Pflichten gewährleistet ist. Sie soll für die Vorbereitung ihrer Dienste genügend Zeit zur Verfügung haben und in ihrer Arbeit durch den zuständigen Pfarrer sorgfältig und kritisch begleitet werden.</p> <p>Ihre Diensterteilung soll so gestaltet sein, dass ihr in jeder Woche acht Stunden für das theologische Weiterstudium zur Verfügung stehen.</p>
<p>Der Ausbildungsvertrag endet spätestens mit Begründung eines Ausbildungsverhältnisses für die dritte Ausbildungsphase. Für die Kündigung des Ausbildungsvertrags mit der Pastoralreferentin in Ausbildung gelten die Bestimmungen der Ausbildungsordnung zum Widerruf des Dienstverhältnisses und zur Entlassung eines Lehrvikars entsprechend.</p> <p>(5) Nach dem Zweiten Theologischen Examen beantragt die Bewerberin bei der Kirchenleitung die Aufnahme in die dritte Phase der Ausbildung als Pastoralreferentin.</p>		<p>Pfarrer und Pastoralreferentin i.A. sollen sich über die Führung eines Diensttagebuches verständigen. Sie hat Anspruch auf einen vollen freien Tag in der Woche, möglichst immer am gleichen Wochentag.</p> <p>Sie ist zur Vorbereitung auf das Examen für die Dauer von sechs Wochen vom Dienst freizustellen.</p>
<p>§ 6 Pastoralreferentin zur Anstellung ¹⁸</p> <p>(1) Entspricht die Kirchenleitung dem Antrag nach § 5 Abs. 5, entsendet sie die Pastoralreferentin zur Anstellung in die dritte Ausbildungsphase und weist ihr einen Aufgabenbereich zu, in dem sie Aufgaben einer Pastoralreferentin weitgehend selbstständig ausübt. In dieser Zeit ist die</p>		<p>§ 4</p> <p>(1) Nach dem bestandenen Zweiten Theologischen Examen sollen im dritten Jahr der Berufseinführungszeit die Aufgaben einer Pastoralreferentin selbstständig bei einem anderen Pfarramt eingeübt werden.</p>

¹⁷ Sinngemäße Übernahme der Änderungen „Sexualethische Grenzwaehrung“, die von KL|KollSup formuliert und in die Kirchliche Ordnung Nr. 113, §6 (3) eingetragen wurden.

¹⁸ AÄD, S. 21 ordnet für die Pastoralreferentin zur Anstellung: „Pastoralreferentin z.A./ Pastoralreferentin: Pastoralreferentinnen sind getaufte und konfirmierte Christinnen, die ein Theologiestudium mit dem Ersten Theologischen Examen abgeschlossen und sich nach einem praktisch-theologischen Vorbereitungsdienst mit erfolgreichem Abschluss des Zweiten Examens als Volltheologinnen dazu qualifiziert haben, in besonderem Maße dem Gemeindeaufbau (oikodome) zu dienen.

Zur Ausbildung der Pastoralreferentin gehört ein Berufseinführungsjahr nach dem Zweiten Theologischen Examen als ‚Pastoralreferentin zur Anstellung‘, in dem die Aufgaben einer Pastoralreferentin selbstständig eingeübt werden. In dieser Zeit ist die Pastoralreferentin z.A. einem Pastor als Mentor zugewiesen. Im Blick auf die Frage nach der Zuordnung von ‚Amt‘ und ‚Diensten‘ ist im übrigen die Pastoralreferentin z.A. der Pastoralreferentin gleichgestellt.

Die Kirche stellt durch ein geordnetes Verfahren fest, dass die Bewerberin zum Dienst der Pastoralreferentin die erforderlichen theologischen und pastoralpraktischen Voraussetzungen erfüllt und sich uneingeschränkt an die in der Kirche geltenden Bekenntnisse bindet.“

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
<p>Pastoralreferentin zur Anstellung einem Pfarrer als Mentor zugewiesen. Dieser kann ihr Anordnungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.</p> <p>(2) Sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für die Ausbildung in der dritten Ausbildungsphase die für das Pfarrvikariat in der „Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (Ausbildungsordnung) enthaltenen Bestimmungen entsprechend, soweit sie nicht durch die Ordination bedingte Besonderheiten betreffen.</p> <p>Insofern die Pastoralreferentin zur Anstellung dabei mit der Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde betraut wird, geschieht dies in der umfassenden geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat die Pastoralreferentin zur Anstellung dem Pfarrer ihre Ansprachen vorab vorzulegen.</p>		<p>(2) Während dieses Ausbildungsabschnittes lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralreferentin zur Anstellung“. Die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ bleibt einem Pastor zugewiesen.</p> <p>(3) Dieser Ausbildungsabschnitt endet mit der Erteilung der Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin.</p>
<p>(3) Die Pastoralreferentin zur Anstellung erhält für die dritte Ausbildungsphase einen Ausbildungsvertrag mit der SELK. <u>Sie gibt</u> schriftlich folgende Verpflichtung <u>ab</u>:¹⁹</p>	<p>(3) Die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ erhält für die dritte Ausbildungsphase einen Ausbildungsvertrag mit der SELK, <u>in dem</u> sie schriftlich folgende Verpflichtung <u>abgibt</u>:</p>	
<p>„Ich gelobe im Angesicht Gottes, bei der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angenommenen reinen Lehre, wie sie in der Heiligen Schrift enthalten und in den im Konkordienbuch gesammelten Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche dargestellt ist, fest und standhaft zu verbleiben, ihr gemäß meinen Dienst auszuüben, gegen sie weder heimlich noch öffentlich etwas zu unternehmen, falls ich aber, was Gott verhüte, an ihr irre gemacht oder von ihr abzuweichen versucht würde, dies ohne Säumen meinem Superintendenten, Propst oder Bischof anzuzeigen und dessen Rat und Weisung abzuwarten. Solches gelobe ich hiermit vor Gott und diesen Zeugen.“</p>		
<p><u>Im Ausbildungsvertrag wird die Bindung der Pastoralreferentin zur Anstellung an die kirchlichen Ordnungen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbart und – sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen beinhaltet – für ihre Rechte und Pflichten die entsprechende Geltung der Pfarrerdienstordnung und der anderen für Pfarrer in der dritten Ausbildungsphase geltenden Bestimmungen geregelt, soweit diese Bestimmungen nicht durch die Ordination oder durch das Dienstverhältnis auf Probe bedingte Besonderheiten enthalten.</u>²⁰</p>		
<p>Der Ausbildungsvertrag der Pastoralreferentin zur Anstellung endet spätestens mit Begründung eines Anstellungsverhältnisses als</p>		

¹⁹ Die Bekenntnisverpflichtung der Pastoralreferentin zur Anstellung ist eigenständig, endet nicht mit dem Ausbildungsvertrag, sondern gilt darüber hinaus.

²⁰ Sinngemäße Übernahme der Änderungen „Sexualethische Grenzwaehrung“, die von KL|KollSup formuliert und in die Kirchliche Ordnung Nr. 113, §6 (3) eingetragen wurden.

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
<p>Pastoralreferentin (Abschnitt III. dieser Ordnung) oder durch eine andere Verwendung der Pastoralreferentin zur Anstellung.</p> <p>Der Ausbildungsvertrag wird gekündigt, wenn in der letzten regulären gemeinsamen Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vor Ablauf des Ausbildungszeitraums der dritten Ausbildungsphase (§ 9 Abs. 1 Ausbildungsordnung analog) die Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin in der SELK nicht erteilt wurde (Art. 20 Abs. 4 lit. e Grundordnung der SELK) oder zum Ende des Ausbildungszeitraums der dritten Ausbildungsphase die sonstigen Voraussetzungen für eine Anstellung als Pastoralreferentin (§ 2) nicht vorliegen. Der Ausbildungsvertrag wird ebenfalls gekündigt, wenn eine nachfolgende Beschäftigung bis zum Ablauf des dritten auf die Erteilung der Befähigung folgenden vollen Kalendermonats entweder (auf Antrag der Bewerberin) nicht angeboten oder nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf dieses Kalendermonats angenommen wurde.</p> <p>Für die Kündigung des Ausbildungsvertrags mit der Pastoralreferentin zur Anstellung gelten ansonsten die in der Ausbildungsordnung enthaltenen Bestimmungen zum Widerruf des Dienstverhältnisses und zur Entlassung eines Pfarrvikars entsprechend.</p>		
<p>§ 7 Segnung</p>		<p>§ 7</p>
<p>(1) Die Segnung setzt in der Regel voraus, dass ein Anstellungsverhältnis als Pastoralreferentin begründet werden soll.²¹</p>		<p>(1) Die Pastoralreferentin wird in einem Gottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder den von ihm Beauftragten eingeführt.</p>
<p>(2) Die Segnung der Pastoralreferentin zur Anstellung erfolgt zu Beginn der dritten Ausbildungsphase im Rahmen eines Gottesdienstes durch <u>einen von der Kirchenleitung dazu beauftragten ordinierten Geistlichen (Pfarrer / Superintendent / Propst / Bischof)</u>²² nach dem geltenden liturgischen Formular. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt und der Pastoralreferentin zur Anstellung ausgehändigt.</p>	<p>(2) Die Segnung der „Pastoralreferentin zur Anstellung“ erfolgt zu Beginn der dritten Ausbildungsphase im Rahmen eines Gottesdienstes durch <u>den zuständigen Superintendenten oder – in seinem Auftrag – durch den Pfarrer der Gemeinde, in der die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ ihren Dienst ausüben soll</u>, nach dem geltenden liturgischen Formular. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt und der „Pastoralreferentin zur Anstellung“ ausgehändigt.</p>	<p>(2) Sie ist an die kirchlichen Ordnungen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gebunden.</p>
<p>III. Pastoralreferentin</p>		<p>§ 6</p>
<p>§ 8 Anstellung</p>		
<p>(1) Nach dem Abschluss der Ausbildung entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Bewerberin über ihre Anstellung als Pastoralreferentin. Diese setzt einen entsprechenden Arbeitsbereich in einer Gemeinde oder</p>		<p>(1) Die Selbständige Ev.-Lutherische Kirche stellt - die „Pastoralreferentin in Ausbildung“ durch einen Ausbildungsvertrag und - die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ durch einen befristeten Arbeitsvertrag an.</p>

²¹ Vgl. § 6 (1) der Pfarrerdienstordnung der SELK (Kirchliche Ordnungen Nr. 110).

²² AÄD, S. 21: „Pastoralreferentinnen (Pastoralreferentinnen z.A.) werden zu ihrem Dienst gesegnet.“
AÄD-Agende (Entwurf zur Erprobung, 2. Auflage) Seite 20 (Segnung einer Pastoralreferentin): „Die Segnung der Pastoralreferentin erfolgt im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde, in der die Pastoralreferentin z.A. ihren Dienst versehen wird. Die Leitung des Gottesdienstes hat der zuständige Superintendent oder – in seinem Auftrag – der Pfarrer der Gemeinde, in der die Pastoralreferentin ihren Dienst ausüben soll.“

Dagegen: AÄD-Agende (Entwurf zur Erprobung, 2. Auflage) Seite 120 (Einweisung einer Pastoralreferentin i.A., eines Diakons...): „Die Vorstellung wird durch einen von der Kirchenleitung dazu beauftragten ordinierten Geistlichen (Pfarrer / Superintendent / Propst / Bischof) vorgenommen.“

Die Beauftragung zur Segnung ist hier in § 7 (2) – auch in Hinsicht auf eine gesamtkirchliche Anstellung – wie in § 13,5 (Stellenwechsel, s.u.) möglichst offen und einheitlich zu regeln. In § 13,5 heißt es: „Nach erfolgtem Wechsel einer Stelle wird die Pastoralreferentin zu Beginn ihres Dienstes auf der neuen Stelle in einem Gottesdienst durch einen von der Kirchenleitung dazu beauftragten ordinierten Geistlichen (Pfarrer / Superintendent / Propst / Bischof) in ihren Dienst eingewiesen.“

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
<p>kirchlichen Einrichtung voraus. Das Einvernehmen mit dem Pfarrer und der Gemeindeversammlung der Gemeinde bzw. mit den Entscheidungsträgern der kirchlichen Einrichtung, in der sie tätig werden soll, ist herzustellen.</p>		<p>(2) Nach Abschluss der Ausbildung entscheidet die Kirchenleitung über eine Anstellung der Pastoralreferentin im Einvernehmen mit ihr und der Gemeinde. Diese Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis durch einen Arbeitsvertrag mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.</p>
<p>(2) Die Gesamtkirche schließt mit der Pastoralreferentin einen unbefristeten Arbeitsvertrag.</p>	<p>(2) Die Gesamtkirche schließt mit der Pastoralreferentin einen unbefristeten ²³ Arbeitsvertrag.</p>	<p>(3) In den Verträgen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden die Bindung der Pastoralreferentin an die kirchlichen Ordnungen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbart und – sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen beinhaltet – für die Rechte und Pflichten der Pastoralreferentin die entsprechende Geltung der Pfarrerdienstordnung und der anderen für Pfarrer geltenden Bestimmungen geregelt, soweit diese Bestimmungen nicht durch die Ordination oder durch das Dienstverhältnis auf Lebenszeit bedingte Besonderheiten enthalten.</p>
<p><u>Darin wird die Bindung der Pastoralreferentin an die kirchlichen Ordnungen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbart und – sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen beinhaltet – für die Rechte und Pflichten der Pastoralreferentin die entsprechende Geltung der Pfarrerdienstordnung und der anderen für Pfarrer geltenden Bestimmungen geregelt, soweit diese Bestimmungen nicht durch die Ordination oder durch das Dienstverhältnis auf Lebenszeit bedingte Besonderheiten enthalten.</u>²⁴</p> <p>Darin wird <i>auch</i> ein bestimmter Arbeitsbereich benannt und die Möglichkeit der Veränderung dieses Arbeitsbereiches durch Entscheidung der Kirchenleitung vereinbart.</p>	<p>Darin wird ein bestimmter Arbeitsbereich benannt und die Möglichkeit der Veränderung dieses Arbeitsbereiches durch Entscheidung der Kirchenleitung vereinbart.</p>	
<p>Des Weiteren wird darin die Beschäftigung im Rahmen der dafür geltenden kirchlichen Ordnungen (insbesondere der „Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK“) und der Synoden- sowie Konvents-Beschlüsse verabredet.</p>		
<p><u>(3) Teildienstverhältnisse sind individuell zu regeln.</u>²⁵</p>		

²³ Die Fußnote 6 „nicht ‚auf Lebenszeit!‘“ samt Ausrufungszeichen kann gestrichen werden, weil ein Angestelltenverhältnis begründet wird.

²⁴ Sinngemäße Übernahme der Änderungen „Sexualethische Grenzachtung“, die von KL|KollSup formuliert und in die Kirchliche Ordnung Nr. 113, §6 (3) eingetragen wurden.

²⁵ Die Regelung zu Teildienstverhältnissen ist von der Kirchensynode aufgegeben: „arbeitsrechtliche Überprüfung besonders auch im Hinblick auf ein Teildienstverhältnis“. Eine neue Ordnung wäre von der SynKoReVe gegebenenfalls entsprechend der (bzw. einer neuen) Ordnung für Pfarrer (1100) niederzulegen.

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
<p>§ 9 Berufsbezeichnung, Titel</p> <p>Im Dienst der SELK führt die Pastoralreferentin die Berufsbezeichnung „Pastoralreferentin“ als kirchliche Dienstbezeichnung (Titel).</p>		
<p>§ 10 Kirchenvorstand, Bezirkspfarrkonvent, Bezirkssynode, <u>Allgemeiner Pfarrkonvent</u></p>	<p>§ 10 Kirchenvorstand, Bezirkspfarrkonvent, Bezirkssynode</p>	<p>§ 7 (4) Die Pastoralreferentin wird Mitglied im Kirchenvorstand.</p>
<p>(1) Die Pastoralreferentin im Gemeindedienst <u>ist Mitglied im Kirchenvorstand.</u>²⁶</p>	<p>(1) Die Pastoralreferentin im Gemeindedienst nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>(2) Die Pastoralreferentin nimmt am Bezirkspfarrkonvent mit Rederecht teil, an Bezirkssynoden mit Stimmrecht. Wenn eine Bezirksordnung es vorsieht, kann die Pastoralreferentin auch mit Stimmrecht am Bezirkspfarrkonvent teilnehmen.</p>		
<p><u>(3) Nimmt die Pastoralreferentin am Allgemeinen Pfarrkonvent teil, hat sie Rederecht (GO Art. 24 (1)).</u>²⁷</p>		
<p>§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p> <p>(1) Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod.</p> <p>(2) Für die Kündigung und den Eintritt in den Ruhestand gelten die vertraglichen Regelungen.</p> <p>(3) Im Fall des Todes wird das Gehalt den Erben bis zum Ende des Monats, in welchem der Tod eintrat, gezahlt.</p>		
<p>§ 12 Kündigung</p> <p>Für die Kündigung wird die Geltung der gesetzlichen – im bürgerlichen Recht geregelten – Fristen und Kündigungsgründe vereinbart sowie der sich aus dieser Ordnung ergebenden weiteren Kündigungsgründe: - Wegfall einer Voraussetzung für die weitere Beschäftigung,</p>		

Dabei erfolgt auch die „arbeitsrechtliche Überprüfung“, die die AG nicht leisten kann. Bis das geschehen ist – oder auch grundsätzlich – reicht die hier vorgeschlagene (ohnehin immer individuelle) Regelung.

²⁶ Die Kirchensynode beauftragt zu § 10 (1): „entsprechend der Formulierungen in der Ordnung für Pfarrdiakone anzupassen bzw. zu streichen.“

Die Ordnung des Dienstes der Pfarrdiakone (Kirchliche Ordnung Nr. 117,7) regelt: „Der Pfarrdiakon nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands mit beratender Stimme teil, sofern er nicht zugleich gewählter und stimmberechtigter Kirchenvorsteher ist.“

Streichen von § 10 (1) hieße, es der Diskussion und Regelung der Gemeinde zu überlassen, was gerade in der Einarbeitungsphase für eine Pastoralreferentin nicht hilfreich scheint.

Das AÄD regelt die KV-Mitgliedschaft nicht, sieht man nicht einen indirekten Bezug in der Hervorhebung in § 1 (1) - der Grundüberlegung dieser Ordnung: „Pastoralreferentinnen dienen in besonderem Maße dem Gemeindeaufbau (oikodome) und der Verkündigung des Evangeliums“, die sich wörtlich im AÄD, S. 21 wiederfindet. Darum wird die Rückkehr zur derzeit geltenden Ordnung empfohlen. Die Mustergemeindeordnung ist gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

²⁷ Ergänzender Eintrag aus der Grundordnung: GO Art. 24 (1) 3. Absatz: „Pastoralreferentinnen, Pfarrdiakone, Vikare und Pastoralreferentinnen in ihrer zweiten und dritten Ausbildungsphase sollen in der Regel eingeladen werden; sie haben beratende Stimme.“

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
- Unvereinbarkeiten mit dem Auftrag der Pastoralreferentin (z.B. eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, praktizierte Homosexualität ²⁸ oder eine parteipolitische Betätigung in der Gemeinde oder in der Öffentlichkeit),	- Unvereinbarkeiten mit dem Auftrag der Pastoralreferentin (z.B. eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, praktizierte Homosexualität oder eine parteipolitische Betätigung in der Gemeinde oder in der Öffentlichkeit),	
<p>- fehlendes Einvernehmen mit der Pastoralreferentin über eine Versetzung sowie</p> <p>- Entscheidung in einem Lehr- oder Dienstbeanstandungsverfahren, die eine weitere dienstliche Tätigkeit für die SELK ausschließt.</p> <p>§ 13 Versetzung</p>		
<p>(1) Der Pastoralreferentin kann von der Kirchenleitung eine andere, ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit auf einer anderen Stelle innerhalb der SELK übertragen werden (Versetzung).</p> <p>(2) Vor der Versetzung ist die Pastoralreferentin zu hören und Einvernehmen mit ihr anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, kann das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet werden. ²⁹</p>		
<p>(3) Soll eine Versetzung in eine andere Gemeinde erfolgen, ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung ³⁰ und des Pfarrers dieser Gemeinde, bei einer beabsichtigten Versetzung in eine andere Stelle die Zustimmung der entsprechenden Entscheidungsträger einzuholen.</p>	<p>(3) Soll eine Versetzung in eine andere Gemeinde erfolgen, ist die Zustimmung <u>des Kirchenvorstands</u> und des Pfarrers dieser Gemeinde, bei einer beabsichtigten Versetzung in eine andere Stelle die Zustimmung der entsprechenden Entscheidungsträger einzuholen.</p>	
<p>(4) Eine Versetzung kann erfolgen, wenn</p> <p>a) die Pastoralreferentin eine Versetzung beantragt,</p> <p>b) die Arbeitsstelle aufgehoben wird,</p> <p>c) die Pastoralreferentin aus gesundheitlichen Gründen in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ³¹</p>		
<p>d) ein gedeihliches Wirken ³² auf der bisherigen Stelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten der Pastoralreferentin liegen muss,</p>	<p>d) ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Stelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten der Pastoralreferentin liegen muss,</p>	
<p>e) in einem Dienstbeanstandungsverfahren oder einem Verfahren bei Ehescheidung oder Trennung der Wechsel der Stelle angeordnet wurde oder</p> <p>f) in einem Lehrbeanstandungsverfahren Bedingungen für die weitere Dienstausbung festgelegt wurden, die auf der bisherigen Stelle nicht zu verwirklichen sind.</p>		
<p>(5) Nach erfolgtem Wechsel einer Stelle wird die Pastoralreferentin zu Beginn ihres Dienstes auf der neuen Stelle in einem Gottesdienst durch</p>		

²⁸ Die Fußnote weist den Ordnungsbezug auf: Vgl. § 25 a der Pfarrerdienstordnung der SELK (Kirchliche Ordnungen Nr. 110).

²⁹ Die SynKoReVe möge zu § 13 (2) bitte klären, ob die Kündigung wg. mangelndem Einvernehmen über eine Versetzung im Angestelltenverhältnis rechtlich möglich ist und wie man ggf. besser formuliert.

³⁰ Änderung, da § 8,1 (s.o.) es anders regelt: „Das Einvernehmen mit dem Pfarrer und der Gemeindeversammlung der Gemeinde bzw. mit den Entscheidungsträgern der kirchlichen Einrichtung, in der sie tätig werden soll, ist herzustellen.“

³¹ Die SynKoReVe möge zu § 13 (4c) bitte klären, ob eine Versetzung „aus gesundheitlichen Gründen“ im Angestelltenverhältnis rechtlich möglich ist und wie man ggf. besser formuliert.

³² Fußnote mit Ordnungsbezug wird eingefügt: vgl. PDO § 36b

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
einen von der Kirchenleitung dazu beauftragten ordinierten Geistlichen (Pfarrer / Superintendent / Propst / Bischof) in ihren Dienst eingewiesen. IV. Sonstige Bestimmungen		
§ 14 Ehe- und Familienleben, politische Betätigung³³	§ 14 Ehe- und Familienleben, politische Betätigung	
<p>(1) Ehe- und Familienleben dürfen die Glaubwürdigkeit des Auftrages der Pastoralreferentin (auch während ihrer Ausbildung) nicht beeinträchtigen. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft und praktizierte Homosexualität sind mit ihrem Auftrag nicht vereinbar.</p> <p>(2) Ist der Ehemann einer Pastoralreferentin nicht Glied der SELK oder einer ihrer Schwesterkirchen, wird für die Anstellung und die Aufrechterhaltung des Anstellungsverhältnisses vorausgesetzt, dass er Glied einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörenden Kirche oder Gemeinschaft ist. Bei Abweichungen entscheidet die Kirchenleitung.</p> <p>(3) Im Falle einer Trennung oder Ehescheidung gilt (auch während der Ausbildung) § 25 PDO entsprechend.</p> <p>(4) Für eine politische Betätigung gilt (auch während der Ausbildung) § 27 PDO entsprechend.</p>		
§ 15 Verschwiegenheit³⁴	§ 15 Verschwiegenheit	
Die Pastoralreferentin ist mit Beginn ihrer zweiten Ausbildungsphase (Pastoralreferentin in Ausbildung) verpflichtet, über alles, was ihr in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Ebenso hat sie über alle Angelegenheiten, die ihr in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. § 16 Amtskleidung		
<u>Für die gottesdienstliche Gewandung der Pastoralreferentin gelten die Richtlinien der Kirche (siehe Kirchliche Ordnung Nr. 1154).</u> ³⁵	Bei der Ausübung gottesdienstlicher Funktionen tragen die Pastoralreferentinnen sowie die „Pastoralreferentinnen in Ausbildung“ und die „Pastoralreferentinnen zur Anstellung“ eine Albe mit oder ohne weißes oder farbiges Zingulum oder	§ 7 (6) Für die gottesdienstliche Gewandung der Pastoralreferentin gelten die Richtlinien der Kirche (siehe Kirchliche Ordnung Nr. 1154).

³³ Fußnote mit Ordnungsbezug wird eingefügt: vgl. PDO § 24-27

³⁴ Fußnote mit Ordnungsbezug wird eingefügt: vgl. PDO § 20.21

³⁵ Die Rückkehr zur derzeit gültigen Ordnung (Kirchliche Ordnung Nr. 113) wird empfohlen, da diese den Bezug zur bestehenden Kirchlichen Ordnung Nr. 1154 „Richtlinien für die liturgische Gewandung eines Pfarrers und einer Pastoralreferentin im Gottesdienst“ benennt. Diese regelt ausdrücklich unter 6. für die Pastoralreferentin: „Die Gemeinde, in der eine Pastoralreferentin tätig ist, entscheidet durch Beschluss der Gemeindeversammlung darüber, welche liturgische Gewandung sie im Gottesdienst trägt. Als mögliche Alternativen der gottesdienstlichen Gewandung einer Pastoralreferentin gelten: a) Schwarzer Talar ohne Beffchen und Stola, b) weißer Talar ohne Beffchen und Stola.“ Gegebenenfalls ist diese kirchliche Richtlinie zu ändern.

I. Überarbeiteter Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (SELK)	II. Text Antrag 645 auf der 14. Kirchensynode 2019	III. Derzeit gültige Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 113)
	ein Skapulier in den liturgischen Farben.	
<p>§ 17 Nebentätigkeit ³⁶</p> <p>(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit (Nebenämter, Nebenbeschäftigungen) der Pastoralreferentin, gleichgültig, ob unentgeltlich (ehrenamtlich) oder entgeltlich (einschließlich Gewinnbeteiligung) bedarf – auch während ihrer Ausbildung – der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann ihre Zustimmung unter Auflagen erteilen. Der für ihr Arbeitsfeld zuständige Entscheidungsträger wird zuvor gehört.</p> <p>(2) Nebentätigkeiten, die nicht vertraglicher Bestandteil des Dienstauftrages der Pastoralreferentin oder ihres Ausbildungsverhältnisses sind, dürfen nur insoweit übernommen werden, als solche Tätigkeiten mit dem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten der Pastoralreferentin oder mit ihrer Ausbildung vereinbar sind.</p> <p>§ 18 Lehr- und Dienstaufsicht, Weisungsgebundenheit</p> <p>(1) Die Verkündigung der Pastoralreferentin (auch während ihrer Ausbildung) steht in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seinem Pfarrbezirk.</p>		
<p><u>Die Pastoralreferentin arbeitet selbstständig in Absprache mit den für ihre Arbeitsbereiche Verantwortlichen.</u> ³⁷</p>	<p><i>Deshalb ist der Pfarrer ihr gegenüber in Fragen der Lehre und Predigt weisungsbefugt. Die Pastoralreferentin im Gemeindedienst hat ihren Dienst in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Pfarrer zu versehen.</i></p>	<p>§ 7 (3) Die Pastoralreferentin ist einem Gemeindepfarramt zugeordnet und arbeitet selbstständig in Absprache mit dem Gemeindepfarrer und dem Kirchenvorstand, auf Kirchenbezirksebene in Absprache mit dem Superintendenten. Sie untersteht der Visitation und der Dienstaufsicht des zuständigen Superintendenten, ggf. des Propstes oder des Bischofs.</p>
<p>(2) Der zuständige Superintendent, der zuständige Propst und die Kirchenleitung üben die Dienstaufsicht aus. § 29 PDO gilt für eine Pastoralreferentin ab der zweiten Ausbildungsphase entsprechend. Die Dienstbeanstandungsordnung gilt für eine Pastoralreferentin ab der dritten Ausbildungsphase entsprechend.</p> <p>(3) Der zuständige Superintendent, der zuständige Propst und der Bischof üben die Lehraufsicht aus. Die Lehrbeanstandungsordnung der SELK gilt für eine Pastoralreferentin ab der zweiten Ausbildungsphase.</p> <p>(4) Zum Dienst der Pastoralreferentin (auch während ihrer Ausbildung) gehört es, Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.</p>		

³⁶ Zur von der Kirchensynode zu § 17 aufgegebenen „arbeitsrechtlichen Überprüfung besonders auch im Hinblick auf ein Teildienstverhältnis“, vgl. § 8 (3) s.o.

³⁷ Die Kirchensynode beauftragt § 18 (Lehr- und Dienstaufsicht...) insgesamt zu bearbeiten.

Hier wird die Rückkehr zur geltenden Ordnung empfohlen, da AÄD keine Weisungsbefugnis des Pfarrers kennt und diese selbst ein hohes Konfliktpotential beinhaltet.

Was mit den „Verantwortlichen“ an Verständigung nicht möglich ist, reicht in den Bereich der Visitation, der Dienst- bzw. der Lehraufsicht. Dazu werden in der Ordnung selbst unter § 18,2 -4 Ansprechpartner benannt, die auch schon im Vorfeld von offiziellen Verfahren beratend, visitierend und regelnd eingreifen können.